

Nr. 402

Kulturförderungsgesetz

vom 13. September 1994* (Stand 1. Januar 2011)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. Februar 1994¹,

beschliesst:

§ 1 Grundsätze

¹Der Kanton und die Gemeinden fördern das kulturelle Leben zu Stadt und Land.

²Sie fördern, erhalten und vermitteln kulturelle Werte.

³Sie achten dabei die Freiheit der Kulturschaffenden.

§ 2 Kriterien

¹Der Kanton fördert das kulturelle und künstlerische Schaffen vor allem nach den Kriterien

- a. Qualität,
- b. Bedeutung für den Kanton Luzern,
- c. Vermittlung an möglichst viele und verschiedene Bevölkerungsgruppen.

²Er berücksichtigt angemessen die verschiedenen kulturellen und regionalen Interessen.

§ 3 Arten

¹Der Kanton fördert das kulturelle Leben insbesondere durch

- a. **Beiträge an Kulturschaffende und -vermittler auf Gesuch hin,**
- b. Werkbeiträge, die im Rahmen von Wettbewerben vergeben werden,
- c. Auszeichnung besonderer Leistungen,
- d. Vergabe von Aufträgen,
- e. Ankäufe von Werken,

* K 1994 2591 und G 1994 405

¹ GR 1994 384

- f. fachliche Beratung,
- g. Zurverfügungstellen von kantonseigenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen,
- h. Unterstützung von Kulturbetrieben und -organisationen,
- i. Beteiligung an Kulturbetrieben.

² Der Kanton führt das Historische Museum und das Natur-Museum. Er kann weitere Anstalten errichten oder eigene kulturelle Sammlungen unterhalten.

³ Der Kanton bemüht sich um gute Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen und die Kulturförderung.

§ 4 *Zusammenarbeit*

¹ Zur Koordination der Kulturförderung arbeitet der Kanton mit Gemeinden, Gemeindeverbänden, andern Kantonen, dem Bund, Kirchen und Privaten zusammen.

² Er regt zur Zusammenarbeit unter Kulturträgern an und fördert den Kulturkontakt und den Kulturaustausch.²

³ Die Förderung lokal und regional bedeutender Kultur ist Sache der Gemeinden. Sie arbeiten zu diesem Zwecke zusammen.³

⁴ ...⁴

§ 5 *Subsidiarität*

Die kantonale Kulturförderung ist gegenüber Leistungen von Privaten, Gemeinden und Gemeindeverbänden grundsätzlich subsidiär.

§ 6 *Zuständigkeiten*

¹ Der Regierungsrat erlässt die für die Anwendung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

² Er wählt zur fachlichen Beratung der zuständigen Behörden eine kantonale Kulturförderungskommission auf eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren und beruft bei Bedarf weitere Fachkommissionen und Jurys. Er kann der Kulturförderungskommission und allfälligen weiteren Fachkommissionen für besondere Bereiche oder Gegenstände seine Entscheidungsbefugnis übertragen.

² Gemäss Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342), wurden die Absätze 2 und 3 neu gefasst und der Absatz 4 aufgehoben.

³ Gemäss Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342), wurden die Absätze 2 und 3 neu gefasst und der Absatz 4 aufgehoben.

⁴ Gemäss Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342), wurden die Absätze 2 und 3 neu gefasst und der Absatz 4 aufgehoben.

³Das Bildungs- und Kulturdepartement⁵ vollzieht das Gesetz und die Verordnungen des Regierungsrates.

§ 7 *Finanzierung*

¹Der Kanton unterstützt kulturelle Bestrebungen

- a. aus allgemeinen Staatsmitteln,
- b. aus Zuwendungen.

²Für die wiederkehrende Unterstützung von Kulturbetrieben und -organisationen sowie die Beteiligung an ihnen kann der Kanton Subventionsverträge abschliessen.

§ 7a⁶ *Zweckverband für die Finanzierung grosser Kulturbetriebe*

¹Der Zweckverband für die Finanzierung grosser Kulturbetriebe ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts im Sinn von § 56 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004⁷.

²Verbandsmitglieder sind

- a. der Kanton Luzern mit einer Beteiligung von 70 Prozent,
- b. die Stadt Luzern mit einer Beteiligung von 30 Prozent.

³Der Zweckverband erteilt dem Luzerner Theater, dem Luzerner Sinfonieorchester und dem Kunstmuseum Luzern Leistungsaufträge und richtet ihnen Beiträge aus. Die Beiträge dienen der Gewährleistung des Betriebs eines Mehrspartentheaters, eines Sinfonie- und Theaterorchesters sowie eines Museums der bildenden Kunst in Luzern.

⁴Die Ausgaben des Zweckverbands werden von den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligungen getragen. Beitragserhöhungen, die über eine Anpassung an die Teuerung hinausgehen, bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates und der Stadt Luzern.

⁵Die festen Finanzierungsanteile gemäss Absatz 4 binden die Ausgaben im Sinn von § 26 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010⁸. Die Verbandsmitglieder sind zur Bezahlung der von der Delegiertenversammlung beschlossenen ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge verpflichtet.⁹

⁶Das Nähere wird nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 in den Statuten geregelt.

⁵ Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurde die Bezeichnung «Justiz-, Gemeinde- und Kulturdepartement» durch «Bildungs- und Kulturdepartement» ersetzt.

⁶ Eingefügt durch Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342).

⁷ SRL Nr. 150

⁸ SRL Nr. 600 (G 2010 252)

⁹ Fassung gemäss Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 252).

§ 8¹⁰ *Ausschluss eines Rechtsanspruchs*

Mit Ausnahme der Leistungen nach § 7a besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Kantons und der Gemeinden.

§ 9¹¹ *Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. September 2007*

¹ Der Zweckverband beschliesst über die Beiträge ab 2009. Die Finanzierungsanteile von Kanton und Stadt Luzern gemäss § 7a kommen ab 2012 zur Anwendung.

² Bei der Finanzierung des Kunstmuseums Luzern kommen für die Jahre 2009 bis 2011 die heutigen Finanzierungsanteile von Kanton und Stadt zur Anwendung.

³ Bei der Finanzierung des Luzerner Sinfonieorchesters und des Luzerner Theaters werden die Beitragssätze für die Jahre 2009 bis 2011, ausgehend von einer hälftigen Kostentragung von Kanton und Stadt im Jahre 2008, schrittweise den Beitragssätzen gemäss § 7a Absatz 2 angepasst.

§ 10 *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum¹².

Luzern, 13. September 1994

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Anton F. Steffen

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342).

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342).

¹² Die Referendumsfrist lief am 18. November 1994 unbenützt ab (K 1994 3278).